

An
die neuen Ratsgruppen im Solinger Stadtrat BfS, FBU und Piraten

Betrifft: Antrag an den konstituierenden Rat auf das Recht, gemäß § 58 (3) der Gemeindeordnung NRW als Ratsgruppen bzw. Ratsmitglieder sachkundige Bürger für den Ausschuss stellen zu können.

Liebe neue (und „alte“) Ratsmitglieder,

nach § 58 Abs. 3 der Gemeindeordnung NRW (s. Unten) können den Ausschüssen auch sachkundige Bürger angehören, die keine Ratsmitglieder sind. Das ist besonders wichtig für Ratsgruppen (2 Ratsmitglieder) oder einzelne Ratsvertreter von Wählergemeinschaften. Denn aufgrund ihrer geringen Anzahl ist es ihnen ohne Vertreter in den Ausschüssen sehr schwer, sich mit der Gesamtheit der Themen einigermaßen kompetent zu befassen. Unter anderem dafür sieht die Gemeindeordnung die Entsendung "sachkundige Bürger" vor.

Im neuen Rat gibt es jetzt sechs Gruppen mit insgesamt acht Ratsmitgliedern unterhalb der Größe von Fraktionen.

Wir schlagen daher einen gemeinsamen Antrag vor, dass alle einzelnen Ratsmitglieder und Ratsgruppen sachkundige Bürger in die Ausschüsse entsenden können. Dazu muss auch das entsprechende Verfahren zur Besetzung der Ausschüsse geändert werden.

Wir schlagen dazu eine kurze persönliche Absprache vor.

Mit freundlichen Grüßen

Gabi Gärtner

Gemeindeordnung NRW

§ 58 (3) Zu Mitgliedern der Ausschüsse, mit Ausnahme der in § 59 vorgesehenen Ausschüsse, können neben Ratsmitgliedern auch sachkundige Bürger, die dem Rat angehören können, bestellt werden. Zur Übernahme der Tätigkeit als sachkundiger Bürger ist niemand verpflichtet. Die Zahl der sachkundigen Bürger darf die Zahl der Ratsmitglieder in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen. Die Ausschüsse sind nur beschlußfähig, wenn die Zahl der anwesenden Ratsmitglieder die Zahl der anwesenden sachkundigen Bürger übersteigt. Sie gelten auch insoweit als beschlußfähig, solange ihre Beschlußunfähigkeit nicht festgestellt ist. Die Ausschüsse können Vertreter derjenigen Bevölkerungsgruppen, die von ihrer Entscheidung vorwiegend betroffen werden und Sachverständige zu den Beratungen zuziehen.

(4) Als Mitglieder mit beratender Stimme können den Ausschüssen volljährige sachkundige Einwohner angehören, die in entsprechender Anwendung des § 50 Abs. 3 zu wählen sind. Im übrigen gilt Absatz 3 Satz 1 und 2 entsprechend.